



**FLUGPLATZ
ARNSTADT**

**Flugplatz – Benutzungsordnung
für den Verkehrslandeplatz
Arnstadt - Alkersleben**

Betreiber: Flugplatzgesellschaft Alkersleben / Wülfershausen mbH

Stand: 01. Mai 2023

Inhalt:

Teil I

Beschreibung des Flugplatzes

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Geltungsbereich der Benutzungsordnung
2. Regelung des Flugplatzverkehrs für den Verkehrslandeplatz (VLP) Arnstadt - Alkersleben
3. Benutzung des VLP mit Luftfahrzeugen
4. Betreten und Befahren des Verkehrslandeplatzes
5. Mitführen von Hunden
6. Sonstige Betätigungen
7. Sicherheitsbestimmungen/Brandschutz
8. Fundsachen
9. Verunreinigungen, Abwässer
10. Einwilligungen und Erlaubnisse
11. Gebühren
12. Gäste am Verkehrslandeplatz
13. Zuwiderhandlungen
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand
15. Inkraftsetzung

Anlagen

Anlage 1
Ordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 01.05.2023

Anlage 2
Entgeltordnung vom 01.01.2021

Anlage 3
Brandschutzordnung vom 01.05.2023

Anlage 4
Platzdarstellungskarte vom 01.05.2023

Anlage 5
Sichtanflugkarte vom 13.02.2020

Teil I

Beschreibung des Flugplatzes

1. Bezeichnung: Verkehrslandeplatz (VLP)
Arnstadt - Alkersleben

2. Kennung: EDDB

3. Flugplatzbetreiber: Flugplatzgesellschaft Alkersleben /
Wülfershausen mbH

4. Postanschrift: Am Flugplatz 10
99310 Osthausen - Wülfershausen

5. Fernsprechanschluss: Telefon: 036200 - 60400
Fax: 036200 - 60201

6. Lage: 4 NM E Arnstadt

7. Bezugspunkt: a) geographische Lage:
50 50,58' N
11 04,28' E (WGS 84)

b) Höhe 349 m NHN (1145 ft)

8. Größe des Geländes: siehe Platzdarstellungskarte

9. Betriebsflächen: Hauptstart- und Landerichtung: 09/27
Richtung: 093/273 rw.
Länge: 870 m
Breite: 23 m
Belag: Asphalt

Segelflugbetriebsfläche: 09/27
Länge: 1.060 m
Breite: 80 m
Belag: Gras

10. Rollbahnen und Abstellplätze: siehe Platzdarstellungskarte
Abrollbahnen: Alpha, Bravo, Charlie, Delta, Echo u. Parallelrollbahn je 10,5 m Asphalt
Vorfeld 90 m x 41 m und Anbindung Flugzeughalle zum Rollhalt Delta 5,0 m Asphalt

11. Zulassung des VLP für:

- a) Flugzeuge bis 5.700 kg MTOW (Flugzeuge über 5.700 kg MTOW nur PPR)
- b) Drehflügler bis 14.000 kg MTOW
- c) Motorsegler
- d) Segelflugzeuge
zugelassen sind Flugzeugschleppstarts und Windenstarts
- e) Ultraleichtflugzeuge
- f) Sprungfallschirme
- g) Freiballone
- h) Luftschiffe

12. Funkausrüstung: 1 UKW-Bodenfunkstellen mit 8.33 MHz
Rasterung
Frequenz: Arnstadt Radio 131,260 MHz

13. Betriebszeiten:

Gemäß Luftfahrthandbuch AIP VFR

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr besteht ein generelles Flugverbot für motorgetriebene Luftfahrzeuge (ausgenommen sind Rettungsdienst, Polizei und Bundespolizei im Einsatz).

14. Übernachtungsmöglichkeiten: Hotels und Pensionen in Bösleben, Elxleben, Arnstadt und Stadtilm

15. Gaststättenbetrieb: keiner

16. Notrufe:

Polizei	110
Polizei Arnstadt	03628 - 9200
Kontaktbereichsbeamter	036200 - 62440
Feuerwehr	112
Rettungsleitstelle	03628 - 6288-180/81
Giftnotrufzentrale	0361 - 730730
Störung Telefon	0800 - 3301172
Notfallnummer TLVwA	0175 - 2271340

17. Verkehrsanbindungen: BAB A 71 Abfahrt Arnstadt Nord oder Süd
BAB A 4 Abfahrt Erfurt West oder Ost
L 1049 Erfurt – Stadtilm
K 22 Arnstadt – Kranichfeld
Öffentliche Verkehrsmittel: Taxi nach
Anforderung
- Eisenbahn: Erfurt 18 km
Arnstadt 11 km
Marlishausen 6 km
18. Abfertigungsanlagen: keine
19. Kraft- und Schmierstoffe: Kraftstoffe: AVGAS 100 LL
JET A 1
Super Plus bleifrei (ROZ 98)
- Schmierstoffe: Aero D 100
Aero XD 100
Aero 15 W 50
20. Verfügbare Abstellflächen: Flugzeughalle - Einzelabstellung auf
Nachfrage
Abstellflächen Asphalt und Gras
21. Wartungsarbeiten: kleine Wartungsarbeiten
- Eigenreparaturen nach Abstimmung mit
dem Flugplatzhalter möglich
22. Feuerlöscheinrichtungen: - Flugplatzfeuerwehr mit 250 kg
Trockenpulver
- Handfeuerlöscher
23. Schneeräumgeräte: - Schneepflug
- Schnee-Kehrgerät

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Geltungsbereich der Benutzerordnung

1.1

Jeder Teilnehmer am Flugplatzverkehr des Verkehrslandeplatzes Arnstadt - Alkersleben hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Wer den Verkehrslandeplatz Arnstadt - Alkersleben mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung, des Sicherheitsprogramms und der dazu erlassenen Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen.

1.2

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend wie für Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2. Regelung des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatz Arnstadt - Alkersleben

Gemäß § 22 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der gültigen Fassung wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatz folgende Regelung getroffen:

2.1 Allgemeines

Die im AIP VFR veröffentlichte Sichtenflugkarte ist Bestandteil dieser Regelung.

2.1.1

Bei Anflügen ist spätestens fünf Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit ARNSTADT-RADIO aufzunehmen.

2.1.2

Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.

2.1.3

Platzrunden sind entsprechend der Sichtenflugkarte zu fliegen.

2.1.4

Das Überfliegen der umliegenden Ortschaften, insbesondere Alkersleben, Ettischleben, Bösleben und Wülfershausen ist möglichst zu vermeiden.

2.1.5

Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen weder starten noch landen, wenn die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflugstartwinde in Betrieb ist.

2.1.6

Einflüge für Ultraleichtflugzeuge in deren Platzrunde erfolgt gemäß Sichtenflugkarte.

2.1.7

Der Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden und das Anlassen von Triebwerken sind während des Fallschirmspringerabsetzvorganges im Umkreis von 100 m bei

Flächenfallschirmen und 250 m bei allen übrigen Fallschirmen um den beabsichtigten Zielplatz nicht zulässig.

2.2 Motorflugbetrieb

2.2.1

Die Platzrunde ist südlich des Verkehrslandeplatzes in 2.100 ft MSL gemäß Sichtanflugkarte zu fliegen.

2.2.2

Die Mindestflughöhe ist einzuhalten.

2.2.3

Schleppflugzeuge und Spornradflugzeuge dürfen mit Zustimmung des Flugleiters auf der Segelflugbetriebsfläche starten und landen.

2.3 Betrieb von Ultraleichtflugzeugen

2.3.1

Luftsportgeräte haben die Südplatzrunde in 1.700 ft MSL zu nutzen. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Flugleiters möglich. Der Einflug in die UL - Platzrunde erfolgt in den Gegenanflug gemäß Sichtanflugkarte. Die Motorflugplatzrunde ist in max. 1.800 ft MSL zu kreuzen.

Es ist auf Segelflugbetrieb zu achten.

2.3.2

Durch den Flugleiter kann im Ausnahmefall für die Ultraleichtflugzeuge die Nordplatzrunde in 1.700 ft MSL festgelegt werden.

2.3.3

Ultraleichtflugzeuge können mit Zustimmung des Flugleiters für Starts und Landungen die Segelflugfläche benutzen.

2.4 Segelflugbetrieb

2.4.1

Segelflugzeuge haben die Südplatzrunde zu fliegen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Flugleiters.

2.4.2

Flugzeugschleppstarts können nur mit Zustimmung des Flugleiters durchgeführt werden. Starts in der Windenstartbahn sind nur bei eingezogenen Windenseilen erlaubt. Steigflüge auf die Auskuppelhöhe sind nach Möglichkeit außerhalb der Platzrunde und über nicht bewohntem Gebiet durchzuführen.

2.4.3

Der Startaufbau der Schleppwinde hat auf den vorgesehenen Betriebsflächen nach den Anordnungen des Flugleiters zu erfolgen.

Vor Aufnahme des Segelflugbetriebes ist ein verantwortlicher Startleiter zu bestellen. Er meldet den Segelflugbetrieb beim Flugleiter an und ab. Der Startleiter hat während des Segelflugbetriebes die Betriebsfrequenz des VLP abzuhören.

Windenstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn sich keine anderen Luftfahrzeuge im Startvorgang oder Landevorgang befinden, der Luftraum im Startbereich frei ist, die Startbahn Segelflug frei von Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist und auf der Startwinde ein gelbes Warnblinklicht in Betrieb ist.

Segelflugzeuge, Motorsegler und Schleppflugzeuge dürfen nur außerhalb der Sicherheitsstreifen der Piste abgestellt werden. Ein Mindestabstand von 30 m vom Rand der befestigten Piste ist in jedem Falle einzuhalten.

Im Weiteren ist die SBO zu beachten und durchzusetzen.

2.5 Fallschirmsprungbetrieb

2.5.1

Fallschirmsprungbetrieb ist nur mit Zustimmung des Flugleiters zulässig.

2.5.2

Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer über Funk die Zustimmung des Flugleiters einzuholen.

2.5.3

Der von den Fallschirmspringern benötigte Luftraum muss frei von Luftfahrzeugen sein.

2.5.4

Am Boden ist ein Sprungleiter einzusetzen, der Funkkontakt zum Flugleiter zu halten hat.

2.5.5

Steigflüge auf die Absetzhöhe sind außerhalb der Platzrunde und über nicht bewohntem Gebiet durchzuführen.

2.5.6

Der Absetzraum ist so festzulegen, dass ein Sicherheitsabstand von 100 m beim Einsatz von Flächenfallschirmen und 250 m beim Einsatz aller übrigen Fallschirme zur Rollbahn und zum Vorfeld vorhanden ist.

2.6 Rollverkehr

Zum Rollen dürfen nur die Piste sowie die gekennzeichneten Rollbahnen genutzt werden. Informationen des Flugleiters sind zu beachten.

2.7 Fliegen außerhalb der Betriebszeiten

Starts und Landungen außerhalb der Betriebszeiten des Flugplatzes ohne PPR bedürfen der aktenkundigen Zustimmung durch den Flugplatzhalter und sind ausnahmsweise ausschließlich für nichtgewerbliche Streckenflüge auch in Abwesenheit eines Flugleiters zulässig.

Starts und Landungen außerhalb der Betriebszeiten des Flugplatzes bedürfen einer Enthaltungserklärung des Luftfahrzeugführers gegenüber dem Flugplatzhalter.

In Vorbereitung der Starts / Landungen ist die Piste selbständig zu prüfen, zu diesem Zweck darf die Piste ausnahmsweise vorbehaltlich der erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit mit einem Kraftfahrzeug befahren werden.

Starts und Landungen außerhalb der Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen auf eigene Gefahr.

Im Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr LT sind keine Flugbewegungen zulässig.

2.8 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Verstöße gegen die vorstehende Regelung des Flugplatzverkehrs können nach § 58, Abs. 1 Nr. 10 LuftVG i.V.m. § 43 Nr. 26 LuftVO als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

3. Benutzung des VLP mit Luftfahrzeugen

3.1 Befugnis zum Starten und Landen

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes ist bei Einhaltung der luftrechtlichen, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften und insbesondere der im AIP „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ für den Verkehrslandeplatz veröffentlichten Regelungen gestattet.

Die Luftfahrzeughalter oder Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzhalter oder einer vom Flugplatzhalter beauftragten Person auf Verlangen die Borddokumente oder Lizenzen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und Gebührenberechnung notwendig sind.

3.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen darf nur die Piste 09/27 und die Segelflugfläche 09/27 benutzt werden. Für Hubschrauber kann der Flugleiter gesonderte Start- und Landeflächen festlegen.

3.3 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen oder Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Auf dem Vorfeld oder anderen festgelegten Abstellflächen dürfen die Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

Bei Bedarf ist der Flugplatzhalter berechtigt, das Schleppen von Luftfahrzeugen gegen Entgelt durchzuführen, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist. Luftfahrzeuge dürfen nur durch geschultes Personal geschleppt werden. Der Führerstand eines geschleppten Luftfahrzeuges muss im Regelfall mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt sein, wenn dies zur sicheren Durchführung des Schleppvorganges erforderlich ist. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flugplatzbetreiber, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben.

3.4 Abstellen und Unterstellen von Luftfahrzeugen

Abstellplätze und Unterstellplätze werden vom Flugplatzbetreiber zugewiesen. Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann der Flugplatzhalter das Umsetzen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder wenn der Halter nicht erreichbar ist, oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, durch geschultes Personal veranlassen.

Im Fall der Abstellung von Luftfahrzeugen im Freien ist der Anweisung durch den Flugplatzbetreiber Folge zu leisten.

Nähere Einzelheiten regelt die Hallenordnung.

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

3.5 Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzbetreiber die für statistische Erhebungen erforderlichen Angaben termin- und fachgerecht zu übergeben. Ansässige Luftfahrzeughalter haben die Monatsmeldungen ebenfalls termin- und fachgerecht zu übergeben.

3.6 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Verkehrslandeplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Insbesondere sind Lärmschutzeinrichtungen für die Triebwerke zu verwenden. Probeläufe oder Checkläufe sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber an der Westseite der Flugzeughalle (im Abstand von mindestens 15 m zur Wandfläche) gestattet.

4. Betreten und Befahren des Verkehrslandeplatzes

(siehe Ordnung über den Kraftfahrzeugverkehr Anlage 1)

5. Mitführen von Hunden

Hunde sind auf dem gesamten Flugplatzgelände an der Leine zu führen.

6. Sonstige Betätigung

6.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur auf der Grundlage von Verträgen oder Vereinbarungen mit dem Flugplatzbetreiber zulässig. Entsprechendes gilt auch für Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen.

6.2 Sammlungen, Werbungen und Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzbetreibers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeprospekten und Warenproben sowie das Aufstellen, Aufhängen und Abstellen von Werbeträgern. Einnahmen aus Werbetätigkeiten sind für Mieter nicht zulässig.

6.3 Lagerungen

Gefährliche Güter aller Art dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers bei konsequenter Einhaltung der dazu erlassenen Richtlinien und Verordnungen gelagert werden.

Radioaktive Stoffe dürfen nicht gelagert werden. Fracht, Behältnisse, Baumaterial, Geräte und dergleichen dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers gelagert werden.

6.4 Bauarbeiten.

Alle Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen grundsätzlich der Einwilligung des Flugplatzhalters und des Flugplatzbetreibers sowie bei Notwendigkeit der Zustimmung des Referates Luftverkehr beim Thüringer Landesverwaltungsamt.

7. Sicherheitsbestimmungen/Brandschutz

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten und einzuhalten. Im Weiteren werden die bestehenden Grundsatzvorschriften ergänzt die Anlage 3 – Brandschutzordnung- sowie das Sicherheitsprogramm für den Flugplatz Arnstadt.

8. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Flugplatzbetreiber abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 991 BGB.

9. Verunreinigungen und Abwässer

9.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen, insbesondere durch Schadstoffe, sind zu vermeiden. Soweit erforderlich sind Ölauffangwannen für betreffende Luftfahrzeuge zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzbetreiber die Reinigung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Nach Beendigung des Flugbetriebes sind die Start-, Lande- und Aufenthaltszonen zu reinigen.

9.2 Abwässer

In die Abwasserläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser durch Kraftstoffe, Öle, Säuren, Beizstoffe und dergleichen kontaminiert ist, ist nach besonderer Weisung des Flugplatzbetreibers zu handeln. Besteht der Verdacht auf Umweltbelastungen ist dem zuständigen Umweltamt Meldung zu erstatten. Alle damit in Verbindung stehenden Kosten trägt der Verursacher. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen Dritter freizuhalten.

10. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzerordnung erforderlichen Erlaubnisse, Einwilligungen und Zulassungen sind beim Flugplatzbetreiber vor Beginn des Vorhabens einzuholen.

11. Entgelte und Auslagen

Alle durch den Flugplatzhalter zu erhebenden Entgelte sind in der Entgeltordnung geregelt (siehe Anlage 2). Entgelte und Auslagen sind grundsätzlich sofort zu entrichten.

12. Gäste am Verkehrslandeplatz

Gäste für Ballonfahrten, Fallschirmsprünge, Motorflug, Segelflug und Ultraleichtflug dürfen nicht länger als unbedingt notwendig am Startplatz verweilen. Sie müssen

außerhalb des Flugfeldes warten und zur gegebenen Zeit von einer zum Betreten berechtigten Person abgeholt und wieder zurückgebracht werden.

13. Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Festlegungen dieser Flugplatz- Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzbetreibers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind verstößt, kann durch den Flugplatzbetreiber vom Flugplatz verwiesen werden. Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzerordnung ergehenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist 99310 Arnstadt.

15. Inkraftsetzung

Die Flugplatz-Benutzungsordnung tritt in der aktualisierten Fassung mit Wirkung vom 01. Mai 2023 in Kraft.

Die Geschäftsführung der FAW mbH



Ordnung
über den
Kraftfahrzeugverkehr auf dem
Verkehrslandeplatz Arnstadt - Alkersleben

Stand: 01. Mai 2023

1. Straßen, Plätze und Eingänge

1.1

Straßen und Plätze des Verkehrslandeplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr zugeordnet (Privatgrundstück). Der Flugplatzbetreiber kann den Kraftfahrzeugverkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen jederzeit sperren oder Einschränkungen festlegen. Berechtigte Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzbetreiber keine abweichenden Regelungen trifft.

1.2

Der Verkehrslandeplatz darf nur mit Erlaubnis des Flugplatzbetreibers und nur durch die vom ihm hierfür freigegebenen Eingänge betreten oder befahren werden.

1.3

Für das Betreten der Zuschaueranlagen kann Eintrittsgeld erhoben werden. Seine Höhe ist durch Aushang bekannt gemacht oder wird gesondert vereinbart.

2. Kraftfahrzeugverkehr

2.1

Der gesamte luftseitige Bereich des Verkehrslandeplatzes entspricht nicht allgemein zugänglichen Flugplatzanlagen und darf nur mit Genehmigung des Flugplatzbetreibers befahren werden.

Werden Kraftfahrzeuge auf dem Flugplatz betrieben, so ist der Fahrzeughalter für die Haftpflichtversicherung und für die Verkehrssicherheit verantwortlich. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber betrieben werden. Von Ansprüchen auf Schadensersatz aus dem Betrieb dieser Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Flugplatzbetreiber freizusprechen. Der Flugplatzbetreiber übernimmt für diese Kraftfahrzeuge keine Versicherungspflicht.

2.2

Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Flugsicherheitsbereichs können beim Flugplatzbetreiber einen Ausnahmeantrag für mit Kennzeichen benannte Fahrzeuge erhalten. Mit dieser Ausnahmegenehmigung hat der Grundstückseigentümer das Recht, sein Grundstück über die entsprechenden Zuwegungen in Abhängigkeit von deren Zustand (keine Nutzung von durchnässten Rasenflächen) zu befahren. Darüber hinaus ist es auch den Inhabern dieser Ausnahmegenehmigung untersagt, Flugbetriebsflächen zu befahren, soweit das für die Zufahrt des jeweiligen Grundstücks nicht unumgänglich ist. Die Führer dieser Fahrzeuge haben Luftfahrzeugen in diesen Bereichen grundsätzlich die Vorfahrt zu gewähren. Das Unterfahren von Teilen der Luftfahrzeuge ist nicht gestattet, es gilt ein Mindestabstand von 10,00 m. Bei Zuwiderhandlung haftet der Halter des jeweiligen Fahrzeugs für entstehende Schäden.

2.3

Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den durch den Flugplatzbetreiber bestimmten Stellen (s. Sicherheitsprogramm) und nach Genehmigung durch den Flugplatzbetreiber aufnehmen oder absetzen.

2.4

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

3. Betreten und Befahren der Piste und der Rollbahnen

3.1

Die Piste und die Rollbahnen sind nicht allgemein zugängliche Flugplatzanlagen und dürfen nur mit Genehmigung des Flugplatzbetreibers betreten oder befahren werden.

Wer die Piste oder die Rollbahnen mit Erlaubnis des Flugplatzhalters betritt oder befährt, hat sich an die Weisungen der Luftaufsicht / des Flugleiters zu halten, insbesondere dessen Funksprüche, Lichtsignale oder andere Zeichen zu beachten. Über deren Bedeutung hat er sich vorher zu unterrichten.

3.2

Auf der Piste und auf den Rollbahnen haben rollende Luftfahrzeuge vor jedem anderen Verkehr Vorfahrt. Im Übrigen finden die Vorschriften der StVO sinngemäß Anwendung.

3.3

Die Piste und die Rollbahnen können grundsätzlich durch das Kraftfahrzeug der Luftaufsicht / der Flugleitung mit eingeschaltetem Flugfunkgerät zu Kontrollzwecken befahren werden.

3.4

Bedienstete der Landesluftfahrtbehörde des Freistaates Thüringen, der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden, der Bundesanstalt für Flugsicherung und die Mitarbeiter der Flugunfalluntersuchungsstellen sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen den Flugplatzbetreiber hiervon vorher in Kenntnis setzen.

3.5

Die Höchstgeschwindigkeit auf der Piste, auf den Rollbahnen und auf dem Vorfeld ist auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Polizei-, Sanitäts- oder Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.6

Das Vorfeld darf nur mit den vom Flugplatzbetreiber zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Kraftfahrzeugen befahren werden. Zeitweilige Ausnahmen genehmigt der Flugplatzbetreiber.

3.7

Im Fall des Betriebs nicht zugelassener Fahrzeuge auf dem Flugplatz haften der Eigentümer des jeweiligen Fahrzeugs für entstehenden Schäden und hat einen entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen. Die Verantwortung bezüglich der Einschätzung der Eignung des jeweils zum Einsatz kommenden Fahrzeugführers liegt in der Verantwortung des Eigentümers des Fahrzeugs. Nicht zugelassene Fahrzeuge, die auf dem Flugplatzgelände eingesetzt werden, sind dem Flugplatzbetreiber durch den Eigentümer unaufgefordert anzuzeigen, nicht angezeigte Fahrzeuge dürfen innerhalb des Flugplatzgeländes nicht betrieben werden.

3.8

Kraftfahrzeuge dürfen nur von Führern bedient werden, die in ausreichendem Maße mit dem Fahrzeug vertraut sind. Der Fahrzeughalter ist dafür verantwortlich, dass das Fahrpersonal über die besonderen Festlegungen und Gefahren auf Flugplätzen belehrt ist.

Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Arnstadt-Alkersleben

1. Entgelte

1.1. Für Landungen von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzhalter (FAW mbH) zu entrichten.

Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig und ist in bar zu entrichten. Als Landung wird ebenfalls die Bodenberührung mit sofortigem Durchstarten (Touch and Go) gewertet.

Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des §10 Abs. 1 USTG und beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 19 v.H. (§12 USTG).

1.2. Für das Abstellen oder Unterstellen von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten ist ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung an die FAW mbH zu entrichten.

1.3. Für die Nutzung des Flugplatzgeländes oder von Teilbereichen desselbigen ist ebenfalls ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an die FAW mbH zu entrichten.

1.4. Für sonstige Nutzungen ist ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung zu entrichten. Individualvereinbarungen zwischen Nutzern und der FAW mbH bedürfen der Schriftform und sind vorrangig.

2. Landeentgelt

Maßgabe für die Berechnung des Landeentgelts ist die maximale Abflugmasse (MTOW) laut Zulassungsurkunde.

2.1. Das Landeentgelt beträgt für Luftfahrzeuge mit einem MTOW

bis 800 kg	8,00 EUR
bis 1200 kg	12,00 EUR
bis 2000 kg	20,00 EUR
über 2000 kg	20,00 EUR zzgl. 10 EUR pro zusätzlich angefangene 1000 kg MTOW

Stand 01.09.2022

2.2. Erhöhter Lärmschutz

Für Luftfahrzeuge, die durch Vorlage entsprechender Nachweise den Bedingungen des erhöhten Schallschutzes entsprechen, werden gewichtsabhängig folgende ermäßigte Landeentgelte fällig:

MTOW bis 800 kg	6,00 EUR
Bis 1200 kg	9,00 EUR
Bis 2000 kg	15,00 EUR
über 2000 kg	15,00 EUR zzgl. 7,50 EUR pro zusätzlich angefangene 1000 kg MTOW

2.3. Schul- und Einweisungsflüge

Zur Förderung des Luftsports gelten für Schul- und Einweisungsflüge gegen entsprechenden Nachweis ermäßigte Landeentgelte. Die Bestätigung des Fluglehrers bzw. ein Flugauftrag muss vorliegen.

MTOW bis 800 kg	4,00 EUR
Bis 1200 kg	6,00 EUR
Bis 2000 kg	10,00 EUR
über 2000 kg	10,00 EUR zzgl. 5 EUR pro zusätzlich angefangene 1000 kg MTOW

2.4. Fallschirmsport / Absetzflüge

Bei Landungen von Luftfahrzeugen, die für den Fallschirmsport eingesetzt werden beträgt das Landeentgelt pro Absetzflug bei einer Zulassung des Luftfahrzeuges

bis max. 6 Sitzplätze	6,00 EUR
bis max. 12 Sitzplätze	12,00 EUR

2.5. Luftschiffe

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist anstelle des Landeentgeltes ein Ankermastentgelt fällig, beginnend mit dem Kalendertag des Ankermasterrichtens und

Stand 01.09.2022

endend mit dem Kalendertag des vollendeten Abbaus. Das Ankermastentgelt beträgt kalendertäglich 50,00 EUR.

2.6. Hubschraubertraining

Für Trainingseinheiten mit Hubschraubern, fällt ein pauschales Entgelt pro Trainingseinheit an.

bis 2000 kg	59,50 € pro Trainingseinheit
ab 2000 kg	119,00 € pro Trainingseinheit

2.7. Ab der 8. Landung des Tages werden für das jeweilige Luftfahrzeug keine weiteren Landeentgelte berechnet. Zur Förderung und Pflege luftfahrthistorischen Kulturgutes erhalten Luftfahrzeuge und Luftsportgeräte, die zum Zeitpunkt der Landung älter als 60 Jahre sind einen Nachlass von 50 v.H. auf das zu entrichtende Landeentgelt.

2.8. Bei Nutzung des Verkehrslandeplatzes durch Segelflugzeuge und eigenstartfähige Segelflugzeuge kann ein pauschales Nutzungsentgelt in Höhe von 16,00 EUR vereinbart werden. Dieses Nutzungsentgelt inkludiert die Landegebühr für das Schleppflugzeug, des Segelflugzeuges und die Abstellung des Transportanhängers.

2.9. Lande- und Abstellentgelte der Ansässigen Luftsportvereine sind gesondert geregelt.

2.10. Für Starts und Landungen außerhalb der regulären Betriebszeiten fällt ein Entgelt in Höhe von 49,00 EUR pro 60 Minuten an.

3. Abstellentgelt

Für das Abstellen von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten auf dem Gelände des Flugplatzes wird ein Entgelt erhoben.

Ab einer Standzeit von 5 Stunden nach der Landung beträgt das Abstellentgelt im Freien pro 24 Stunden:

bis 800 kg MTOW	8,00 EUR	(mtl. 80,00 EUR)
bis 1200 kg	12,00 EUR	(mtl. 120,00 EUR)
bis 2000 kg	16,00 EUR	(mtl. 160,00 EUR)
größer 2000 kg	24,00 EUR	(mtl. 240,00 EUR)

Das Abstellentgelt für das Abstellen in einer Halle beträgt pro angefangene 24 Stunden der Hallennutzung bei einem MTOW von bis zu:

800 kg	10,00 EUR	zzgl. einmalig 10,00 EUR Handlingentgelt
1200 kg	15,00 EUR	zzgl. einmalig 10,00 EUR Handlingentgelt
2000 kg	20,00 EUR	zzgl. einmalig 10,00 EUR Handlingentgelt
größer 2000 kg	30,00 EUR	zzgl. einmalig 10,00 EUR Handlingentgelt

Stand 01.09.2022

Vereinbarungen zum langfristigen Ab- oder Unterstellen werden individuell schriftlich vereinbart.

4. Sonstige Nutzung

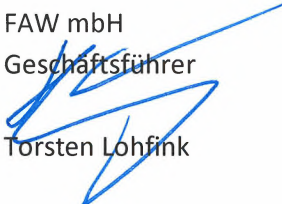
Für gelegentliche sonstige Nutzungen des Flugplatzgeländes, z.B. Test- und Erprobungsfahrten von Fahrzeugen, wird ein Nutzungsentgelt von 50,00 EUR pro angefangene Stunde pro Nutzer fällig. Regelmäßig wiederkehrende oder langzeitige Nutzungen werden in einem gesonderten Vertrag zwischen dem Nutzer und der FAW mbH vereinbart.

Für das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen oder Wohnmobilen auf dem Gelände des Flugplatzes wird pro angefangene 24 Stunden ein Entgelt von 8,00 EUR fällig.

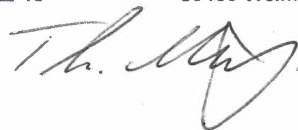
5. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Entgeltordnung des Verkehrslandeplatzes Arnstadt-Alkersleben.

Osthausen-Wülfershausen, den 02.12.2020

FAW mbH
Geschäftsführer

Torsten Lohfink

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar
Postfach 22 49 99403 Weimar

i.A. 

Anlage 3



Brandschutzordnung

für den Verkehrslandeplatz
Arnstadt - Alkersleben

Stand: 01. Mai 2023

1. Allgemeine Festlegungen

Ziel des Brandschutzes ist es, Anlagen, Einrichtungen und Luftfahrzeugtechnik einschließlich aller Sachwerte vor Bränden zu schützen sowie Personen vor Schäden zu bewahren.

Grundsatz: „Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung“

Jeder Benutzer und Besucher des Verkehrslandeplatzes ist mit seinem Verhalten für seine und die Sicherheit anderer mitverantwortlich.

Die Brandschutzbestimmungen sind daher zu beachten und einzuhalten.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist mit den zur Verfügung stehenden Feuerlöschmitteln zu versuchen, Entstehungsbrände einzudämmen bzw. zu löschen.

Im Brandfall sind sofort zu verständigen:

- Feuerwehr/Rettungsleitstelle: 112
- Polizei: 110
- Kontaktbereichsbeamter: 036200 - 62440
- Beauftragter Luftaufsicht/Flugleiter: 036200 - 60400

2. Rauchverbot

In / auf nachstehend aufgeführten Einrichtungen der Liegenschaft ist das Rauchen untersagt:

- auf dem Vorfeld,
- an Tankeinrichtungen in einem Umkreis von 20 m,
- in Flugzeughallen,
- in Garagen, Werkstätten und Lagern sowie
- in der Flugleitung.

3. Brandverhütung

- Bereithaltung von Feuerlöschern beim Betanken oder Enttanken von Luftfahrzeugen und bei Schweißarbeiten.
- Fässer und Kanister mit brennbaren Flüssigkeiten dürfen nicht in den Flugzeughallen und in Räumen, welche zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, aufbewahrt werden.
- Offene Feuerstellen jeglicher Art sind auf der gesamten Liegenschaft nicht gestattet. Ausnahmen sind beim Flugplatzhalter und bei der Feuerwehr zu beantragen.
- Das Betreiben von Grillgeräten ist nur bei Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet, für eventuell auftretende Schäden haftet der Betreiber.
- Feuerlöschgeräte sind nicht zweckentfremdet einzusetzen.

- Nach Betriebsschluss sind alle nicht für den Dauerbetrieb zugelassenen Elektrogeräte abzuschalten.
- Sicherung von Druckflaschen und deren Schutz vor großer Wärmeeinwirkung einschließlich Sonneneinstrahlung.
- Bei der Installation von elektrischen Leitungen und Inbetriebnahme von elektrischen Geräten sind die gültigen Sicherheitsvorschriften konsequent einzuhalten.
- Zigarren- oder Zigarettenreste sowie glimmende Streichhölzer sind so zu entsorgen, dass keine Brände daraus entstehen können.
- Aufbewahrung von öligen Putzlappen und Putzwolle nur in den dafür vorgesehenen Blechbehältnissen und nicht in Räumen mit brennbaren Decken und Fußböden.
- Bei Inbetriebnahme von Heiz- bzw. Kochgeräten wird die Aufsichtspflicht der Betreiber gefordert.

4. Allgemeine Regeln der Brandbekämpfung

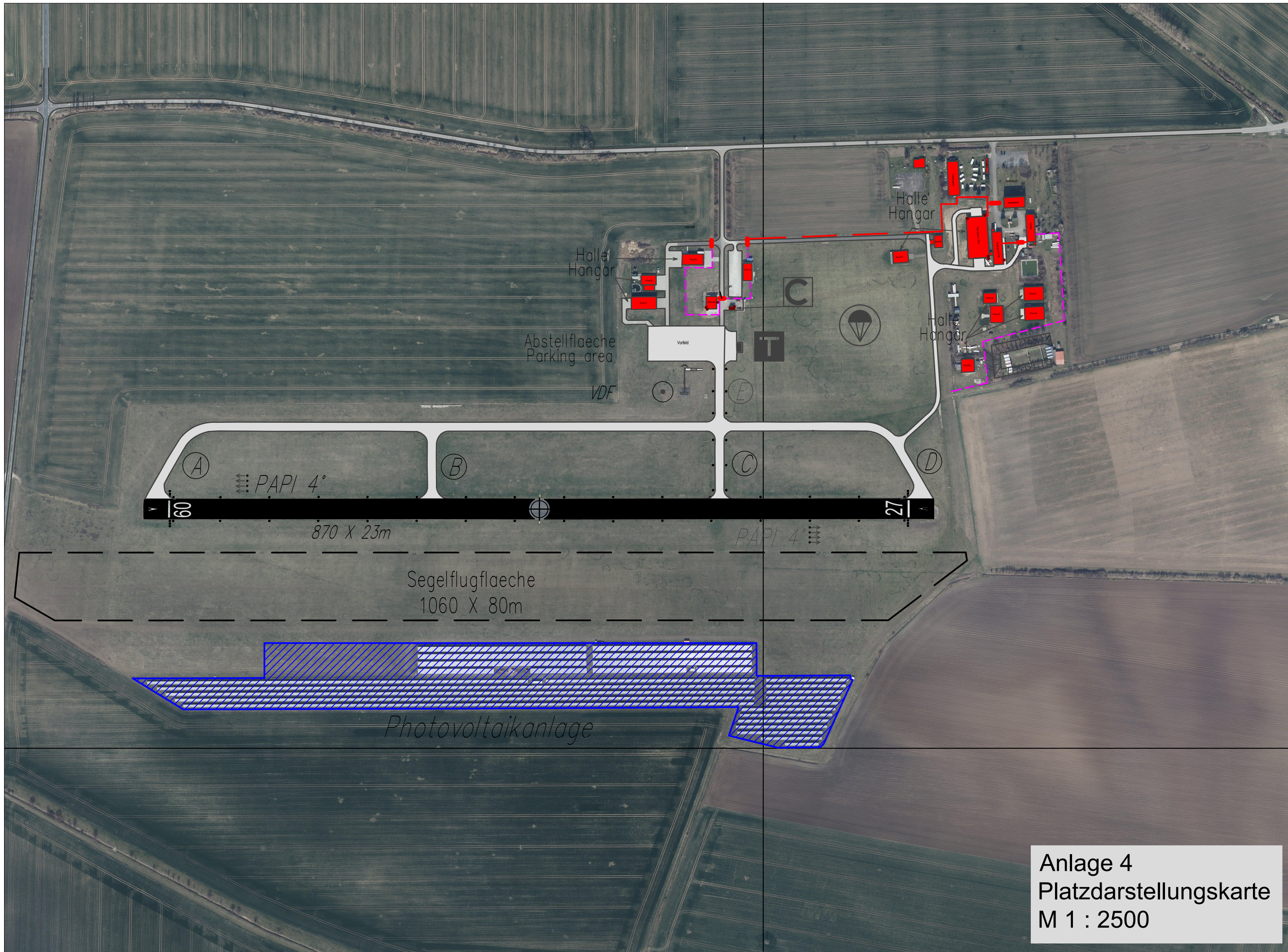
- Feststellung, ob Menschen in Gefahr sind.
- Brennende Menschen nicht weglaufen lassen, sondern Feuer durch Überwerfen von Decken und Wälzen am Boden ersticken.
- Niemals ziellos in das Feuer oder den Rauch spritzen, sondern auf den brennenden Gegenstand.
- Stets von unten nach oben bzw. von außen nach innen löschen.
- Mit dem Löschmittel so nahe wie möglich an den Brandherd herangehen.

5. Schlussbestimmungen

Die Einhaltung aller gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Brandverhütung und zur Brandbekämpfung sind die Voraussetzungen für die Erhaltung von Menschenleben und wertvoller Anlagen und Sachwerte des Verkehrslandeplatzes. Wer gegen bestehende Bestimmungen verstößt, haftet für die entstandenen Schäden.

Übersichtspläne

- **Sichtanflugkarte EDDB vom 13.02.2020**
- **Platzdarstellungskarte EDDB vom 01.05.2023**



Halle Hangar

Abstellflaeche
Parking area

VDF

Vorfeld

Halle Hangar

Halle Hangar

A

B

C

D

PAPI 4°

870 X 23m

PAPI 4°

Segelflugflaeche
1060 X 80m

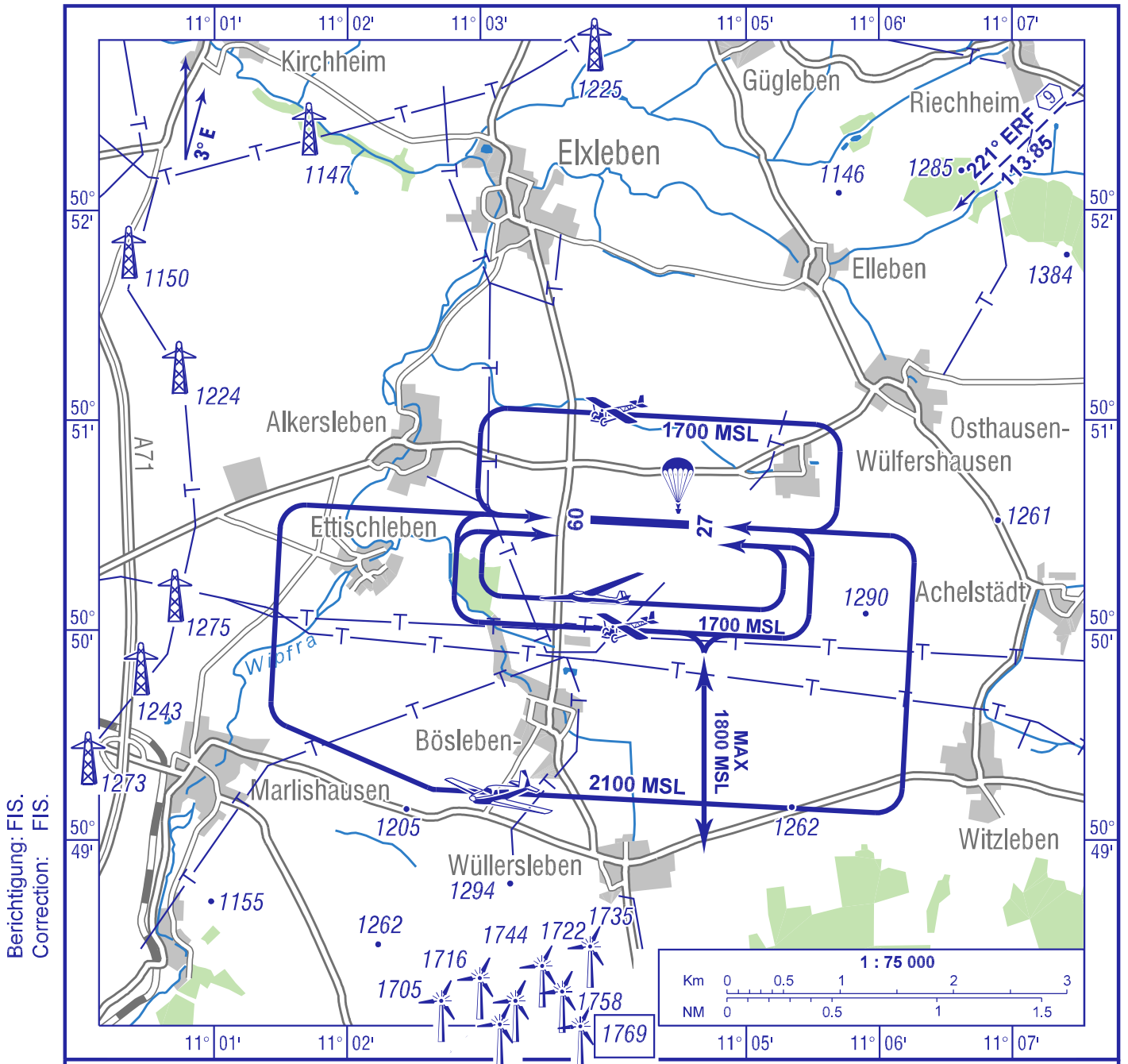
Photovoltaikanlage

27

Anlage 4
Platzdarstellungskarte
M 1 : 2500

FIS
LANGEN INFORMATION
119.825

ARNSTADT INFO
131.260 Ge (15 NM 3000 ft GND)



Berichtigung: FIS.
Correction: FIS.

Überflüge der umliegenden Ortschaften, insbesondere Alkersleben, Ettischleben, Bösleben und Wülfershausen sind möglichst zu vermeiden.
Für UL kann INFO die Nordplatzrunde festlegen.

Overflights of the surrounding villages especially Alkersleben, Ettischleben, Bösleben and Wülfershausen shall be avoided if possible.
INFO can define the north traffic circuit for UL.